Netzanschlussvertrag Strom

für Netzanschlüsse mit Parallelerzeugung (Mittelspannung)

Zwischen

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven, Handelsregister-Nr. HRB 1052 BHV Registergericht Bremen („FBG")

und

Anschlussnehmer	☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma _____ Name, Vorname / Firma _____ Geburtsdatum (nur für Privatkunden, Verbraucher i.S.v. § 13 BGB) _____ ggf. Personalausweisnummer _____, _____ Straße, Hausnr. PLZ, Ort _____ Tel. / Fax / E-Mail _____ Registernummer, Registergericht (nur für Firmenkunden, Unternehmen i.S.v. § 14 BGB)
Anschlussnehmer ist auch Grundstückseigentümer*	☐ ja ☐ nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Anschlussstelle	_____, _____ Straße, Hausnr., Zusatzbezeichnung, PLZ, Ort

Anschlussdaten	_____ Bezeichnung/Aufstellungsort des Zählers _____ Zählpunktbezeichnung Strombezug (vom Netzbetreiber einzutragen) _____ Zählpunktbezeichnung Stromeinspeisung (vom Netzbetreiber einzutragen)

Übergabestelle (zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Kabelendverschlussstellen der 20 kV- Anschlusskabel am Wandler bzw. am nachgelagertem Übergabe-Schalter

☐ Beschreibung der Übergabe- und Einspeisestelle (Eigentumsgrenze)

_____ ☐ gemäß Anlage

Transformatorenstations- Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Spannungsebene:
Entnahme _____kV Einspeisung _____kV

Vorhalteleistung:
Entnahme _____kW Einspeisung _____kW

Einspeisung:
☐ Volleinspeisung ☐ Überschusseinspeisung
☐ Eine Einspeisung ist nicht vorgesehen ☐ Einspeisung ins interne Netz des Kunden statt in das Netz des Netzbetreibers

_____
Art der Energieerzeugung

wird folgender Vertrag geschlossen:

*zutreffendes bitte ankreuzen

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz der FBG und zur Entnahme und zur Einspeisung elektrischer Energie sowie den weiteren Betrieb.

Dieser Vertrag gilt auch für das Anschlussnutzungsverhältnis, wenn der Anschlussnehmer und Anschlussnutzer personenidentisch sind (dann nachfolgend Anschlussnehmer).

Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit Elektrizität bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

Der Anschlussnehmer betreibt eine Anlage zur Erzeugung und Entnahme elektrischer Energie, die an das Netz der FBG angeschlossen ist, oder an das interne Netz des Anschlussnehmers angeschlossen ist, im Folgenden "Eigenerzeugungsanlage" genannt.

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich anders lautend geregelt, gelten

- die Bestimmungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung in Mittelspannung (AGB Anschluss MSP, **Anlage 1**),
- die Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung) (VDE-AR-N-4110),
- die Betriebsvereinbarung (**Anlage 2**)

in der jeweils gültigen Fassung, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind. Die TAR Mittelspannung können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers während der Geschäftszeiten des Netzbetreibers eingesehen werden.

2. Entgeltfreiheit

Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gemäß Ziff. 1.10 der AGB Anschluss MSP, Entgelte für eine geduldete Energieentnahme gemäß Ziffer 11 der AGB Anschluss MSP oder für vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen.

3. Vertragsdauer; Anpassung des Vertrags; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

3.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die FBG kann den Vertrag nur kündigen, wenn

a. sie dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht

b. oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht

c. oder wenn die FBG Ihr Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt

d. oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht.

3.2. Die FBG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss MSP. § 314 BGB bleibt unberührt.

3.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.4. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

3.5. Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.6. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist die FBG berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 20.1 der AGB Anschluss MSP (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

3.7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der FBG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

3.8. Die FBG haftet gem. Ziffer 15 der AGB Anschluss MSP aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

4. Besondere Regelungen für den Betrieb des Netzanschlusses mit Parallelerzeugung

4.1. Einzelheiten zum Aufbau, zu technischen Daten und Betrieb des Netzanschlusses, insbesondere der Eigenerzeugungsanlage, sind in der Betriebsvereinbarung geregelt, die gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist.

4.2. Der Anschlussnehmer hat die jeweils geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich insbesondere aus der DIN VDE 0105-100, Technische Anschlussregel Mittelspannung (VDE-AR-N 4110), der DGUV Vorschrift 3 sowie aus der BDEW Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz und deren Ergänzungen. Danach sind u.a. regelmäßige Inspektionen der Anschlussanlagen und entsprechende Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Zusätzlich gelten insbesondere die Vorgaben aus § 9 EEG, sowie die entsprechenden Veröffentlichungen der FBG zu den „Technischen und Betrieblichen Vorgaben nach § 9 EEG", die innerhalb des Internetauftritts der FBG einzusehen sind. Zusätzlich gelten insbesondere die unter https://www.fbg-bremerhaven.de/unternehmen/de/ver-und-entsorgung/stromnetz/netzanschluss/ einsehbaren Technischen Anschlussbedingungen, Richtlinien zu Eigenerzeugungsanlagen, Netzanschlussformulare und die Formulare zum Einspeisemanagement.

4.3. Werden die vorbezeichneten Regeln der Technik nicht eingehalten und kommt es dadurch zu einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, kann die FBG die betroffenen Anschlussanlagen - wenn möglich nach vorheriger Information des Anschlussnehmers - stilllegen.

4.4. Wird durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage eine Störung oder Unterbrechung der Energielieferung an Dritte verursacht, so wird der Anschlussnehmer die FBG von allen daraus abgeleiteten Schadensersatzansprüchen Dritter in dem Umfang freihalten, wie die FBG gegenüber dem Anschlussnehmer selbst haften würde.

4.5. Sofern der Anschlussnehmer nicht Anschlussnutzer ist, aber auf seinem Grundstück einem Anschlussnutzer den Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage gestattet, hat der Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass der Anschlussnutzer einen Anschlussnutzungsvertrag mit der FBG schließt, in dem der Betrieb der Eigenerzeugungsanlage und insbesondere die Haftungsbedingungen geregelt sind. Anderenfalls haftet der Anschlussnehmer für durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage auf seinem Grundstück der FBG entstehende Schäden.

Bremerhaven, den _____ _____ , den _____

_____ _____

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Mittelspannung (AGB Anschluss MSP)

Anlage 2: Betriebsvereinbarung

Anlage 3: Zustimmung des Grundstückeigentümers (falls nicht Anschlussnehmer)

Anlage 4: Beschreibung der Übergabestelle (optional)

Anlage 5: Datenschutzinformationen gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO")